

Satzung des Hilfsfonds der Landesärztekammer Hessen

vom 3. Dezember 2003 (HÄBl. 1/2004, S. 52-53)¹

§ 1 Aufgabe und Zweck der Einrichtung

- (1) Zur Unterstützung von in Not geratenen Berufsangehörigen oder deren Hinterbliebenen wird bei der Landesärztekammer Hessen ein Hilfsfonds eingerichtet.
- (2) Der Hilfsfonds ist vom Präsidium der Landesärztekammer Hessen verwaltetes Sondervermögen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Hilfsfonds besteht nicht.
- (4) Die Unterstützung erfolgt nachrangig zu Mitteln der öffentlichen Hand.

§ 2 Verwaltung

- (1) Über die Hilfestellung entscheidet ein Ausschuss Hilfsfonds, der sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzt, davon 1 Präsidiumsmitglied und 2 von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder.
- (2) Einmal jährlich legt der Vorsitzende des Ausschusses vor der Delegiertenversammlung Rechenschaft ab. Der Hilfsfonds unterliegt im übrigen der jährlichen für das Landesärztekammer-Vermögen durchgeführten Wirtschaftsprüfung.

§ 3 Antragsberechtigte

- (1) Unterstützung kann gewährt werden den Mitgliedern der Landesärztekammer Hessen, die ihren Beruf in Hessen mindestens 10 Jahre ausgeübt haben.
- (2) Im Todesfall eines nach Absatz (1) Berechtigten können die vormals Unterhaltsberechtigten Unterstützung erhalten.

§ 4 Voraussetzungen für die Unterstützungsleistungen

- (1) Die Gewährung von Unterstützungsleistungen ist im Einzelfall nach der Bedürftigkeit des Antragstellers zu entscheiden.
- (2) Unterstützung kann nur gewährt werden, soweit der Antragsteller mögliche Ansprüche auf Sozialhilfe, auf Mittel nach dem Grundsicherungsgesetz und auf Unterhalt ernsthaft geltend macht, kein Vermögen

vorhanden ist, dessen Verwertung zumutbar ist, die Notlage nicht schuldhaft herbeigeführt wurde und die Haushaltsführung sich auf das angemessene Erforderliche beschränkt.

- (3) Unterstützung kann nur derjenige erfahren, der in Deutschland seinen regelmäßigen Aufenthalt hat.

§ 5 Art der Unterstützung

- (1) Die Unterstützungsleistung erfolgt grundsätzlich als Darlehen, dessen Höhe, Verzinsung und Rückzahlungsmodalitäten der Ausschuss Hilfsfonds im Einzelfall festlegt.
- (2) Bei nachgewiesenen Notlagen können im Einzelfall auch verlorene Zuschüsse als Soforthilfe gewährt werden.

§ 6 Verfahren

- (1) Anträge sind bei der Landesärztekammer Hessen schriftlich nebst den erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Bedürftigkeit einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, genaue Auskunft über seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben.
- (2) Die Glaubhaftmachung kann auch mittels einer eidesstattlichen Versicherung erfolgen, die sich auch darauf erstrecken muß, wieso notwendige Unterlagen nicht vorgelegt werden können.
- (3) Der Ausschuss Hilfsfonds ist berechtigt, die Angaben des Antragstellers zu überprüfen und vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers, die erhobenen Daten auch gegenüber Dritten zu verwenden.
- (4) Sollte der Antragsteller ausdrücklich und begründeterweise mit der Weitergabe seiner Angaben nicht einverstanden sein, so genügt u. U. die Glaubhaftmachung entsprechend Abs. 2.
- (5) Gegen die Entscheidung des Ausschusses Hilfsfonds ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium der Landesärztekammer Hessen nach erneuter Anhörung des Ausschusses. Das Präsidium kann darüber hinaus auch den Antragsteller persönlich hören.

¹ Gemäß Artikel 4 der Satzung zur Ablösung der bisherigen Satzung der Fürsorgeeinrichtung durch die Satzung des Hilfsfonds der Landesärztekammer Hessen vom 3. Dezember 2003 (HÄBl. 1/2004, S. 52-53) tritt die Satzung des Hilfsfonds der Landesärztekammer Hessen zum 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Fürsorgeeinrichtung der Landesärztekammer Hessen vom 26. März 1991 (HÄBl. 5/1991, S. 271-272), zuletzt geändert am 02. Dezember 2002 (HÄBl. 1/2003, S. 52), außer Kraft.

§ 7 Verweisungen

Im übrigen gelten die familienrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und hinsichtlich des Verfahrens die des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 8 Härtefallregelung

Über Härtefälle entscheidet der Ausschuß Hilfsfonds im Einvernehmen mit dem Präsidium der Landesärztekammer Hessen.

§ 9 Übergangsregelung²

Unbeschadet dieser Satzung gilt für diejenigen, die am 31. Dezember 2003 Fürsorgeleistungen von der Landesärztekammer Hessen erhalten bzw. einen formgültigen Antrag gestellt haben, die Satzung der Fürsorgeeinrichtung der Landesärztekammer Hessen vom 26. März 1991 (HÄBl. 5/1991, S. 271-272), zuletzt geändert am 02. Dezember 2002 (HÄBl. 1/2003, S. 52), fort.

² Gemäß Artikel 2 der Satzung zur Ablösung der bisherigen Satzung der Fürsorgeeinrichtung durch die Satzung des Hilfsfonds der Landesärztekammer Hessen vom 3. Dezember 2003 (HÄBl. 1/2004, S. 52-53) wird das Sondervermögen des Fürsorgeausschusses unter Berücksichtigung der im Hinblick auf § 9 erforderlichen Mittel in das Sondervermögen des Hilfsfonds überführt.